

Ausfertigung



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 1a O 1056/19 EV

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

**Dr. Dietrich Herrmann,** [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Spirit Legal LLP**, Neumarkt 16-18, 04109 Leipzig, Gz.: 19/291/JKA/RIB

gegen

**Twitter International Company**, One Cumberland Place, Fenian Street, D02 AX07 Dublin 2, Irland

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt die 1a. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch erlässt die 1a. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

### nachfolgende Entscheidung:

- I. **Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung eins vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,**

1. **den Account des Antragstellers ("@d\_herrmann") auf twitter.com wegen der nachfolgenden Äußerung auf twitter.com befristet zu sperren:**

**"@datt\_thomas Aber um ganz sicher zu gehen sollten #AfD-Wähler UNBEDINGT !!!! den Wahlzettel PERSÖNLICH unterschreiben !! AUF KEINEN FALL vergessen!!!!" und / oder**

**"Ach ja, das gilt natürlich auch wieder bei der Kommunalwahl und Europawahl am 26.5. #AfD-Wähler also zum Unterschreiben des Wahlzettels UNBEDINGT !!! den BLAUEN Kugelschreiber in der Wahlkabine verwenden!!! #twittersperrt <https://t.co/wH1SCKk2kB>"**

- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **G r ü n d e :**

#### **A**

Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichtet auf die Untersagung einer befristeten Sperre seines Kontos auf twitter.com wegen einer von ihm verfassten Äußerung. Die Antragsgegnerin betreibt die Plattform „t..com“, unter anderem für Nutzer auch in Deutschland.

Der Antragsteller unterhält auf der Plattform den Account "@d\_hermann"; er kandidiert als Direktkandidat für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und äußert sich regelmäßig zu politischen Fragen. Der hat 1.464 Follower.

Am 9. September 2017 veröffentlichte der Antragsteller auf seinem Konto folgende Nachricht:

**"@datt\_thomas Aber um ganz sicher zu gehen sollten #AfD-Wähler UNBEDINGT !!!! den Wahlzettel PERSÖNLICH unterschreiben !! AUF KEINEN FALL vergessen!!!!"**

Am 9. Mai 2019 veröffentlichte der Antragsteller die Nachricht erneut und versah sie mit einem weiteren Kommentar:

**"Ach ja, das gilt natürlich auch wieder bei der Kommunalwahl und Europawahl am 26.5. #AfD-Wähler also zum Unterschreiben des Wahlzettels UNBEDINGT !!! den BLAUEN Kugelschreiber in der Wahlkabine verwenden!!! #twittersperrt <https://t.co/wH1SCKk2kB>"**

Am 10. Mai 2019 wurde der Antragsteller von der Antragsgegnerin darüber informiert, dass sein Twitter-Account aufgrund dieses Tweets vorübergehend in einigen Funktionen eingeschränkt wurde. Der Antragsteller legte am selben Tag Einspruch ein, die Antragsgegnerin bestätigte den Eingang und gab an, den Vorgang zu prüfen.

Bis zum 20. Mai 2019 schaltete die Antragsgegnerin trotz Abmahnung des Antragstellers mit Schreiben vom 17. Mai 2019 (Anlage Ast 8) nicht frei und teilte auch kein Ergebnis der Prüfung mit.

Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt der Antragsteller den Antrag gemäß Ziffer 1 der Tenorierung. Hilfsweise beantragt er:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Sperrung des Twitter-Accounts des Antragstellers wegen der genannten Äußerungen aufzuheben.

## B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

I. Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Dresden zuständig.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 7 EuGVO. Für einen vertraglichen Anspruch folgt die Zuständigkeit insoweit aus Art. 7 Nr. 1 a) EuGVO, da die Bereitstellung der Twitter-Dienste am Wohn-/Arbeitsort des Antragstellers zu erfüllen wäre. Ein Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB unterfällt Art. 7 Nr. 2 EuGVO. Die Begriffe "unerlaubte Handlung" und "Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist" sind autonom und weit auszulegen (BGH, Urt. v. 8.5. 2012 - VIZR 217/08, NJW 2012, 2197 zum damaligen Art. 5 Nr. 3 EuGVO). Das schädigende Ereignis im Sinne der Norm tritt am Wohn-/Arbeitsort des Antragstellers ein, da sich die Sperre hier auswirkt. Der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, erfasst nämlich nicht nur den Handlungsort, sondern auch den Erfolgsort, d.h. den Ort, wo das haftungsauslösende Ereignis den unmittelbar Betroffenen direkt geschädigt hat (vgl. Dörner, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 8. Auflage 2019, Art. 7 EuGVO, Rn. 32 m.w.N.).

II. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 937 Abs. 1 ZPO, § 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG.

III. Eine Übersetzung des Antrages durch das Gericht ist nicht angezeigt.

1. Die Antragsgegnerin hat ihren Sitz in Irland. Da Deutsch keine Amtssprache in Irland ist, hätte die Antragsgegnerin nur einen Anspruch auf ein in die englische oder gälische Sprache übersetzte Antragschrift, wenn sie kein Deutsch versteht.
2. Dies ist nicht der Fall: bei Unternehmen ist hinsichtlich der Sprachkenntnisse nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung abzustellen, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt (vgl. MüKoZPO/Rauscher, 5. Aufl., EG-ZustellVO Art. 8 Rn. 12; Schlosser/Hess/Schlosser, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., EuZVO Art. 8 Rn. 2a; Geimer in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, Art. 8 EuZVO, Rn. 3). Entscheidend ist insoweit, ob aufgrund Art und Umfangs der Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Land davon ausgegangen werden kann, dass im Unternehmen Mitarbeiter vorhanden sind, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in der Landessprache kümmern können. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller Umstände (vgl. EuGH, Beschluss vom 28. April 2016 - C-384/14 -, Rn. 79, juris).
3. Daran gemessen, ist davon auszugehen, dass auf Seiten der Antragsgegnerin ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Sie verfügt über Millionen Kunden in Deutschland und stellt diesen eine vollständig in deutscher Sprache gehaltene Plattform-Oberfläche zur Verfügung. Zudem sind sämtliche im Verhältnis zwischen den Parteien verwendeten Dokumente in deutscher Sprache gehalten, etwa die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien. Auch gilt nach Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien deutsches Recht (vgl. zu diesem Punkt EuGH, Urteil vom 08. Mai 2008 - C-14/07 -, Rn. 86 aE juris).

IV. Der Antrag ist auch begründet, denn der Antragsteller begehrt zu Recht eine Untersagung der befristeten Sperre.

1. Dem Antragsteller steht ein entsprechender Verfügungsanspruch zu.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung einer befristeten Sperre seines Twitter-Accounts wegen der im Tenor genannten Äußerung gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB (analog) i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

- a) Vorliegend ist deutsches Recht anwendbar.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter dem Punkt "5. Haftungsbeschränkung" geregelt, dass die Antragsgegnerin einer begrenzten Haftung in Übereinstimmung mit den maximal zulässigen Einschränkungen gemäß den Gesetzen in jenem Land, in dem der Nutzer seinen Wohnsitz hat, unterliegt. Demnach ist deutsches Recht anwendbar.

- b) Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin besteht ein Vertrag über die Nutzung der Plattform Twitter. Dabei kann der Betreiber einer solchen Plattform grundsätzlich auch Verhaltensregeln zur Nutzung der Plattform aufstellen und diese durch Sperrung des Nutzerkontos durchsetzen.

Mit der Richtlinie zur Integrität von Wahlen aus April 2019 untersagte die Antragsgegnerin die Nutzung von Twitter mit dem Ziel, Wahlen zu manipulieren oder zu beeinträchtigen. Darunter falle das Posten oder Teilen von Inhalten, die sich negativ auf die Wahlbeteiligung auswirken oder falsche Angaben zum Termin, zum Ort, oder zum Ablauf einer Wahl machen. Als Reaktion auf einen Verstoß gegen die Richtlinie ist unter anderem vorgesehen, dass dem Nutzer der Zugriff auf seinen Account vorübergehend verwehrt wird bis hin zu einer permanenten Sperrung des Accounts. Auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Sperrung eines Accounts unter Ziffer 4 vorgesehen.

- c) Darüber hinaus steht dem Betreiber einer Internetplattform ein "virtuelles Hausrecht" zu (vgl. etwa LG Ulm, Beschluss vom 13.1.2015 - 2 O 8/15, MMR 2016, 31 OLG Köln, Beschluss vom 25. 8. 2000 - 19 U 2/00, MMR 2001, 52 LG Mosbach, Beschluss vom 01.06.2010 - 1 O 108/18, BeckRS 2018, 20323).

- d) Dabei darf der Plattformbetreiber seine Befugnisse jedoch nicht grenzenlos ausüben, sondern wird beschränkt durch die Wertentscheidungen des Grundgesetzes, insbesondere durch die mittelbare Drittwirkung der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG (so auch LG Mosbach, Beschluss vom 01.06.2018 - 1 O 108/18, BeckRS 2018, 20323).
- aa) Die Äußerung des Antragstellers, die die Sperrung des Accounts verursachte, ist vorliegend vom Grundrecht der Meinungsfreiheit erfasst. Es handelt sich erkennbar um die Äußerung eines bloßen Werturteils und nicht um die Behauptung unwahrer Tatsachen. Dabei ist bei satirischen Äußerungen zunächst der Aussagekern, d.h. der hinter dem wörtlichen Gehalt der Äußerung stehende Aussagegehalt zu ermitteln und zu bewerten (BeckOGK/Specht-Riemenschneider, 1.5.2019, BGB § 823 Rn. 1289 m.w.N.).
- bb) Betrachtet man die vorliegende Äußerung, ist klar zu erkennen, dass es sich vorliegend nicht um einen ernst gemeinten Rat an AfD-Wähler handelt. Vielmehr hat der Antragsteller vorliegend unter Verwendung von Satire bzw. Ironie seine ablehnende Haltung gegenüber der AfD ausgedrückt. Es ist erkennbar, dass auch der Antragsteller nicht davon ausgeht, dass die potentiellen Wähler der AfD – wie auch der allergrößte Teil der deutschen Bevölkerung – nicht intelligent genug wären, die Satire und die erkennbare Fehlerhaftigkeit dieser "Aufforderung" zu erkennen.
- cc) Die Äußerung ist durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt (vgl. BVerfGE 85,1).
- Dies ist als bloßes Werturteil von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst und nicht zu beanstanden.
- dd) Unter Berücksichtigung des Grundrechts der Meinungsfreiheit ist eine Sperrung des Accounts des Antragstellers im vorliegenden Fall daher nicht gerechtfertigt und zu untersagen. Aus diesem Grund kann es letztlich auch dahinstehen, ob die Richtlinie zur Integrität von Wahlen wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen

wurde, da auch diese jedenfalls im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit auszulegen ist und dementsprechend die hier vorliegende zulässige Meinungsäußerung nicht erfasst.

2. Es besteht auch ein Verfügungsgrund, §§ 935, 940 ZPO.

Die besondere Dringlichkeit der Untersagung ergibt sich daraus, dass der Antragsteller seinen Twitterkonto auch für seine politische Arbeit benötigt. Die Beeinträchtigung besteht fort, der Antragsteller kann sich zwar noch bei Twitter einloggen, kann aber keine neuen Tweets veröffentlichen, andere Tweets lesen, retweeten, liken oder kommentieren.

Der Verfügungsgrund ist auch nicht aufgrund Zeitablaufs im Wege der Selbstwiderlegung der Dringlichkeit ausgeschlossen. Der Antragsteller erhielt von der Sperrung seines Accounts am 10. Mai 2019 Kenntnis, der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ging am 21. Mai 2019 bei Gericht ein.

3. Die einstweilige Verfügung durfte vorliegend im Beschlusswege ohne mündliche Verhandlung ergehen, § 937 Abs. 2 ZPO.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich vorliegend daraus, dass angesichts des Sitzes der Antragsgegnerin in Irland bis zu einer erfolgreichen Zustellung der Antragsschrift und der Ladung erfahrungsgemäß mehrere Wochen vergehen würden, selbst wenn keine Übersetzung der Antragsschrift erforderlich sein sollte. Angesichts dessen würde das Recht des Antragstellers auf effektiven einstweiligen Rechtsschutzes konterkariert, wenn zunächst eine mündliche Verhandlung durchzuführen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet der Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei dem **Landgericht Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden** zu erheben.

In dem Widerspruch sind die Gründe darzulegen, die für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden sollen.

Der Widerspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der den Widerspruch zu unterzeichnen hat.

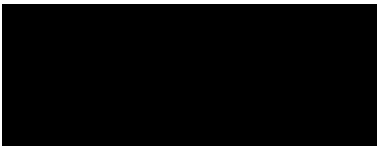
Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) aufgerufen werden.

#### D.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 21.06.2019

Lätsch  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

